



**Satzung**  
der  
Vereinigung Lindenfelser Gewerbetreibender e. V.

**§ 1**  
Name und Sitz

1. Vereinigung Lindenfelser Gewerbetreibender e. V.
2. 6145 Lindenfels (Odw.)
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

**§ 2**  
Zweck

Zweck der Vereinigung ist es, die Gewerbetreibenden der Stadt Lindenfels zusammenzufassen, sie in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung zu stärken und zu fördern.

Diese Aufgaben sollen erfüllt werden :

1. durch Erörterung der die ortsansässigen Gewerbetreibenden berührenden Fragen auf wirtschafts-, steuer-, sozial-, und gesellschaftspolitischem Gebiet.
2. durch Beteiligung an Vorhaben mit öffentlichem Charakter.
3. durch Zusammenschlüsse auf den Gebieten: Werbung, Stadtgestaltung, Veranstaltungen verschiedener Art.
4. durch Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlich die Gewerbetreibenden betreffenden Problemen.

Die Erzielung von Gewinn oder sonstigen Vermögensvorteilen für den Verein oder auch nur einzelne Mitglieder ist nicht bezweckt.

**§ 3**  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ortsansässige Gewerbetreibende werden, soweit er sich mit den Zielen der Vereinigung einverstanden erklärt.



## § 5

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
  - b) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied mehr als zwölf Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstand ist und sie trotz dreimaliger Mahnung nicht begleicht. Hierbei entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann jedoch Widerspruch dagegen einlegen. Dieser Widerspruch wird von der Mitgliederversammlung entschieden.
  - c) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder bei Verstößen gegen Sinn und Zweck der Vereinigung ausgesprochen werden.
3. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins nicht zu.

## § 6

### Vermögen - Beiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben stehen folgende Geldmittel zur Verfügung:
  - a) die Beiträge der Mitglieder
  - b) Zuwendungen und Spenden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan.
2. Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, sowie dann, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ein. Die Mitglieder werden zu diesen Mitgliederversammlungen schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Termin eingeladen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Termin.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die ausschließliche Beschlussfassung, hier genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über:



- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Beitragsordnung
- e) die Satzungsänderung
- f) die Wahl von Rechnungsprüfern
- g) die Vereinsauflösung, jedoch hier mit dreiviertel Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und vier bis acht Beisitzern. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - Schriftführer
  - Kassenführer.
2. Vertretungsberechtigt ist einer der beiden Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## § 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Kontobefugnisse haben der Erste Vorsitzende und der Kassenführer, jeder für sich.

## § 10

1. Über den Verlauf der Versammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften vorzunehmen. Diese sind von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Wahlen und Abstimmungsvorgänge erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit und durch Handzeichen, ob Abstimmung geheim durchgeführt werden soll.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.1987 beschlossen.

Lindenfels (Odw.), den 19. Febr. 1987



Anmerkungen (nicht Inhalt der Satzung):